

§ 3

Die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ ist Haus-haltsorganisation. Die (Mittel werden entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Aufbau geplant.

§ 4

Die Abteilung Fern- und Abendstudium der Fachschule für Bauwesen Neustrelitz wird zur Verbesserung der Anleitung und Betreuung der zahlreichen Studierenden des Fern- und Abendstudiums in den nördlichen Bezirken zum 1. August 1955 an die „Fachschule für Bauwesen Wismar“ verlegt.

§ 5

Die Struktur und Aufgabenstellung der „Fachschule für Bauwesen Wismar“ wird vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, festgelegt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Haf r a n g
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten.**

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 23. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Die Struktur- und Typenstellenpläne für die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, werden den Räten der Kreise durch die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — zugestellt.

§ 2

Die Räte der Kreise — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — haben die Stellenpläne in Zusammenarbeit mit den Betrieben auszuarbeiten und auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Typenstellenplanes und entsprechend der dazu ergangenen Direktive die individuellen Stellenpläne für die Betriebe mit Wirkung vom X. September 1955 zu bestätigen.

§ 3

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes mit Mittelberechnung ist über den Rat des Bezirkes und das Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. September 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist nicht mehr erforderlich.

§ 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — bestätigten Stellenplan zum fälligen Registriertermin der zuständigen Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne zur Registrierung vorzulegen.

§ 5

In den Betrieben, in denen bereits durch besondere technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise zur Zeit weniger Planstellen für die technische und kaufmännische Verwaltung vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Typenstellenplanes keine Ausweitung des technischen und kaufmännischen Personals erfolgen.

§ 6

Werden durch Beschluß des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt Aufgaben für mehrere Betriebe der kommunalen Wirtschaft zentral bearbeitet, so daß die Vergütungsmittel hierfür dem Wasserwirtschaftsbetrieb anteilig berechnet werden, so sind im betrieblichen Stellenplan unter Anführung der laufenden Nummer, der Tätigkeitsmerkmale und Tarifangabe die Vergütungsgruppe und die anteilige Bezahlung vorläufig zu bestätigen. Die Gesamtvergütungsmittel des Wasserwirtschaftsbetriebes dürfen nicht die Vergütungsmittel des entsprechenden Typenstellenplanes übersteigen.

§ 7

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission

G e i ß

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anweisung
über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen
Wirtschaft (VEW).**

Vom 21. Juli 1955

1. Im Teil V Zeile 5 (fällige Beträge) des Finanzberichtes Industrie sind alle Beträge einschließlich der Abschlagzahlungen einzusetzen, die für den Zeitraum, auf den sich die Abrechnung bezieht, bereits fällig waren. Dies trifft insbesondere für die Betriebe zu, die gemäß § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1955 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 471) fünftägig Abschlagzahlungen zu leisten haben.

Beispiel:

FM-Bericht per 31. Juli 1955, einzureichen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, bis 15. August 1955

a) erwirtschaftete Beträge	700 000 DM
b) ./.. fällige Beträge	695 000 DM*)
c) = Unterschiedsbetrag	5 000 DM

* Es handelt sich um einen Betrieb, der fünftägig Abschlagzahlungen zu leisten hat. Dieser Betrag setzt sich also aus der Körperschaftsteuer lt. Abrechnung per 30. Juni zusätzlich der angemeldeten Abschlagzahlungen per 15. Juli, 20. Juli, 25. Juli, 31. Juli, 5. August und 10. August 1955 zusammen.